KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM MÜNSTER

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Nr. 11 **Münster, den 1. November 2026** **Jahrgang CLX**

I N H A L T

Akten Papst Leo

Art. 181 Botschaft von Papst Leo am Ende der Begegnung zum 10. Jahrestag der Veröffentlichung von Amoris Laetitia 534

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 182 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2026 535

Art. 183 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2027 536

Erlasse des Bischofs

Art. 184 Satzung des Kirchensteuerrates und des Vermögensrates für den Nordrhein-Westfälischen Teil des Bistums Münster 537

Art. 185 Änderung der Zugehörigkeit zum Kreisdekanat der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus-Ascheberg 548

Art. 186 Änderung der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster 549

Art. 187 Dekret über die Profanierung der Kirche St. Marien, Waltrop 549

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

Art. 188 Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2026 552

Art. 189 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2027 553

Art. 190 Verwaltungsvorschrift zur Aufnahme von Kassenkrediten 554

Art. 191 Orientierungsrahmen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster für den Einsatz von hauptamtlichem Seelsorgepersonal, Teil A 559

Art. 192 Wahl des 8. Pastoralreferentinnen- und Pastoralreferenten-Rates im Bistum Münster 560

Art. 193 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten 561

Art. 194 Personalveränderungen 562

Art. 195 Unsere Toten 564

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates (Diözesangericht)

Art. 196 Bestätigung weiterer Beisitzerinnen und Beisitzer der Dienstnehmerseite des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Offizialat Münster 565

Akten Papst Leo

Art. 181 Botschaft von Papst Leo am Ende der Begegnung zum 10. Jahrestag der Veröffentlichung von Amoris Laetitia

Meine lieben Brüder im Bischofsamt,
liebe Familien,
liebe Brüder und Schwestern,

wie ihr wisst, konnte ich in diesen Tagen nicht bei euch sein. Ich danke euch von Herzen für eure Gebete und für die Arbeit, die ihr gemeinsam geleistet habt. Euer Erfahrungsaustausch und euer aufmerksames Zuhören sind in der Tat ein Geschenk für die gesamte Kirche.

Mein besonderer Dank gilt den Familien, die von ihren Freuden, Schwierigkeiten und Hoffnungen berichtet haben, sowie den Oberhäuptern der katholischen Ostkirchen und den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen für ihre Vorbereitungen und die Zeit, die sie diesem Treffen gewidmet haben.

Ich werde die Ergebnisse eurer Arbeit und eurer Diskussionen lesen und zu gegebener Zeit meine Überlegungen dazu vorlegen. In der Zwischenzeit ermutige ich euch, das, was ihr erlebt und empfangen habt, bereits mit euren Bischofskonferenzen und Diözesen zu teilen und das Evangelium - aus dem Reichtum von Amoris Laetitia schöpfend - gemeinsam mit den Familien weiter zu verkünden.

Insbesondere hoffe ich, dass die Familien stets aktiv am Leben und an der Sendung eurer Ortskirchen teilnehmen und euch dabei helfen, den weiteren Weg zu erkennen. Bitte versichert, wenn ihr nach Hause zurückkehrt, alle in euren Gemeinden meiner geistlichen Verbundenheit und meines Zuspruchs.

Ich vertraue einen jeden von euch dem Schutz der Heiligen Familie von Nazaret an und bitte euch, für mich zu beten, so wie ich für euch bete. Gern erteile ich euch allen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 13. Oktober 2026

Leo XIV.

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 182 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2026**

Liebe Schwestern und Brüder,

Frauen in Lateinamerika und der Karibik leisten einen wichtigen Beitrag zum Zusammenleben in Familie, Kirche und Gesellschaft. Dennoch sind viele von ihnen benachteiligt: Sie werden ausgebeutet oder erfahren verschiedene Arten von Gewalt. Häufig wird ihnen der Zugang zu Bildung verwehrt; sie verfügen über kein eigenes Einkommen und können ihre Rechte nicht einfordern.

Die diesjährige Adveniat-Weihnachtsaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Mut-Macherin – Frauen stärken. Hoffnung schenken." Nach diesem Motto unterstützt Adveniat zusammen mit der Kirche in Lateinamerika Netzwerke der Solidarität, die den Interessen und Rechten von Frauen dienen. Sie können so selbstbestimmt Perspektiven für sich und ihre Familien entwickeln.

Liebe Schwestern und Brüder, mit Ihrer Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, leisten Sie einen wichtigen Beitrag, um Frauen in Not zu stärken und ihnen und ihren Angehörigen Hoffnung zu schenken. Bitte zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den Menschen in Lateinamerika durch Ihre großherzige Spende und Ihr Gebet.

Kollektenankündigung an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25.12.2026)

Die heutige Kollekte ist für Adveniat bestimmt und dient der Förderung von Projekten in Lateinamerika. Im Mittelpunkt der diesjährigen Weihnachtsaktion stehen Frauen, die unter schwierigen Lebensbedingungen ihren Alltag meistern. Mit Ihrem Beitrag zur Kollekte helfen Sie, die Rechte dieser Frauen zu stärken und sie dabei zu unterstützen, ihr Leben selbstbestimmt und in Würde zu gestalten. Herzlichen Dank und vergelt's Gott!

Der Aufruf und die Kollektenankündigung sind in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Es wird empfohlen, den Aufruf am 4. Adventssonntag, dem 20. Dezember 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Falle muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Kollektenankündigung während des Gottesdienstes am Kollektentermin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch. Die Kollekten, die am Heiligabend und am

1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember 2026) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten werden, sind ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Art. 183 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2027**

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter,
liebe Schwestern und Brüder,

zu Beginn des Jahres 2027 machen sich die Sternsingerinnen und Sternsinger wieder auf den Weg. Sie bringen den Segen Gottes zu den Menschen und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Mit ihrem Einsatz setzen sie ein wichtiges Zeichen der Hoffnung und Solidarität.

Die kommende Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Motto: „Gutes Essen, starke Kinder – Sternsingen für gesunde Ernährung“. Sie stellt das zentralamerikanische Land Guatemala in den Mittelpunkt, wo jedes zweite Kind chronisch mangelernährt ist. Dies hat oft lebenslange Beeinträchtigungen zur Folge. Mangelernährung bedeutet nicht immer Hunger. Häufig fehlen über einen langen Zeitraum wichtige Nährstoffe, weil die Familien zu wenig Geld für eine gesunde Ernährung haben.

Die Partnerorganisationen der Sternsinger setzen sich in Guatemala und weltweit dafür ein, dass Kinder Zugang zu gesundem Essen haben, das ihre Entwicklung fördert. Bitte unterstützen Sie die Sternsingerinnen und Sternsinger in ihrem Engagement!

Der Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen und den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt zu machen (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ausschließlich für das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestimmt.

Erlasse des Bischofs

Art. 184 Satzung des Kirchensteuerrates und des Vermögensrates für den Nordrhein-Westfälischen Teil des Bistums Münster

Für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster besteht ein Kirchensteuerrat (KStR) und ein Vermögensrat (VR), deren Zusammensetzung und Aufgaben sich nach Maßgabe der cc. 492 ff. CIC und der partikularrechtlichen Gewohnheiten nach den nachstehenden Bestimmungen dieser Satzung richten. Beide Gremien bilden den Diözesan-Vermögensverwaltungsrat für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster:

Artikel 1
Kirchensteuerrat

§ 1 Zusammensetzung

(1) Dem Kirchensteuerrat gehören an:

1. der Generalvikar oder ein/e vom Bischof benannte Stellvertreterin oder Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender. Der Vorsitz ist nicht mit einem Stimmrecht verbunden;
2. zwei Leitende Pfarrer aus dem nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, wobei mindestens ein Mitglied eines Leitungsteams eines Pastoralen Raumes nach dem Statut für die Leitung im Pastoralen Raum in der jeweils geltenden Fassung sein soll;
3. elf Laien, die hauptberuflich nicht im kirchlichen Dienst des Bischöflichen Generalvikariates, des Bischöflichen Offizialates, der sonstigen Einrichtungen des Bistums Münster oder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. stehen. Personen, die hauptberufliches Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers sind oder als Leitende Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten, sind gleichfalls von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen;
4. vier vom Diözesanrat oder von einem nachfolgenden synodalen Gremium gewählte Mitglieder;
5. die Ökonomin/der Ökonom (c. 494 §§ 1 und 2 CIC), die/der mit der/m Leiter/in der für Finanzen im Bischöflichen Generalvikariat zuständigen Organisationseinheit identisch sein soll, ohne Stimmrecht;
6. die Justitiarin/der Justitiar ohne Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 2 werden von den Mitgliedern des Priesterrates, die im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster ihr Amt ausüben, gewählt.

(3) Von den Mitgliedern gem. Abs. 1 Ziff. 3 werden acht durch die Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster gewählt. Wählbar ist, wer seinen ersten Wohnsitz im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster hat, der Kirchensteuerpflicht unterliegt und die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand besitzt. Sie dürfen nicht hauptberufliche politische Amts- oder Mandatsträger sein. Sie müssen nicht Mitglied eines Kirchenvorstandes sein. Drei Mitglieder werden vom Bischof berufen, wobei die pastoralen Handlungsfelder der Katholischen Kirche im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster möglichst ausgewogen berücksichtigt werden sollen.

(4) Die gem. Abs. 1 Ziff. 4 gewählten Mitglieder müssen die Wahlvoraussetzungen gem. Abs. 3 Satz 2 und 3 erfüllen. Abs. 1 Ziff. 3 gilt entsprechend. Zwei von ihnen müssen Mitglieder des Diözesanrates oder des nachfolgenden synodalen Gremiums sein, die für die Dauer der Wahlperiode des Kirchensteuerrates gewählt werden.

(5) Soweit in dieser Satzung oder in anderen Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sind alle Personen wählbar und berufbar, welche das 18. Lebensjahr, aber bei Beginn der Amtszeit noch nicht das 75. Lebensjahr, vollendet haben.

(6) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder die Berufung entfallen. Sie endet ferner, wenn der Rücktritt erklärt wird.

(7) Wenn eine Gewählte oder ein Gewählter ihre oder seine Wahl nicht annimmt, tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied ein. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus seinem Amt ausscheidet.

(8) Der Kirchensteuerrat wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Er legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei der Sitzungsleitung und bei der Unterzeichnung des Protokolls in den von ihnen geleiteten Sitzungen nach § 9 Absatz 2. Bei Verhinderung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden soll das nach Lebensalter älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz führen. Verzichtet dieses auf den Vorsitz, so wählt der Kirchensteuerrat aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Wahl leitet das nach Lebensalter älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied.

§ 2 Wahlordnung

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates regelt die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, soweit diese Satzung nicht für die Wahl durch den Priesterrat oder den Diözesanrat oder des nachfolgenden synodalen Gremiums besondere Vorschriften enthält.

§ 3 Amtszeit

(1) Die Mitglieder werden durch den Bischof ernannt. Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder beträgt vier Jahre. Das Ausscheiden der gewählten und berufenen Mitglieder erfolgt mit dem Eintritt der Nachfolger. Die Ersatzmitglieder müssen bei jeder Wahl neu gewählt werden.

(2) Der Diözesanrat oder das nachfolgende synodale Gremium wählt jeweils in seiner 1. Sitzung die Mitglieder gem. § 1 Abs. 4 Satz 3, sonst aber nach Bedarf.

(3) Wiederwahl und erneute Berufung sind zulässig.

(4) Scheiden gewählte oder berufene Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied bzw. das neu berufene Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

(5) Alle gewählten und berufenen Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Gremiums im Amt. Das neue Gremium tritt unverzüglich nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses der gewählten Mitglieder im Kirchlichen Amtsblatt zusammen. Die Berufung der Mitglieder nach § 1 Abs. 3 Satz 4 soll bis zur konstituierenden Sitzung erfolgen. Die Amtszeit der gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 4 gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des

Diözesanrates oder des nachfolgenden synodalen Gremiums. Sie setzen ihr Wahlmandat bis zu einer Neuwahl durch den Diözesanrat oder des nachfolgenden synodalen Gremiums fort.

§ 4 Verpflichtung

Die gewählten und berufenen Mitglieder werden zu Beginn ihrer Amtszeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Steuergeheimnisses entsprechend der staatlichen Abgabenordnung (AO) verpflichtet.

§ 5 Aufgaben des Kirchensteuerrates

(1) Der Kirchensteuerrat hat folgende Aufgaben:

1. den Haushaltsplan des Bistums Münster und des Bischöflichen Stuhls zu Münster gemäß den weiteren Bestimmungen der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (nrw-Teil) in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen; der Kirchensteuerrat erstattet dem Diözesanrat oder dem nachfolgenden synodalen Gremium über den Bistumshaushalt Bericht;
2. die Jahresrechnung des Bistums Münster und des Bischöflichen Stuhls zu Münster gemäß den weiteren Bestimmungen der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (nrw-Teil) in der jeweils geltenden Fassung festzustellen; der Kirchensteuerrat erstattet dem Diözesanrat oder dem nachfolgenden synodalen Gremium über den Bistumshaushalt Bericht;
3. die Höhe der Kirchensteuer festzusetzen (§ 4 der Verordnung über die Erhebung der Kirchensteuer im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster – Kirchensteuerordnung – in der jeweils geltenden Fassung);
4. über die Anträge auf Erlass und Stundung der Kirchensteuer gem. § 13 der Kirchensteuerordnung zu entscheiden;
5. den Vorschlag für die aus dem Kirchensteuerrat entsandten Mitglieder des Vermögensrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistum Münster zu unterbereiten;
6. die Bestellung der Leitung der Rechnungsprüfung und deren Abberufung nach der Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung des Bistums Münster (nrw-Teil) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der vorherigen Anhörung des Kirchensteuerrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit insbesondere folgende Rechtsakte des Bischofs:

1. die Festsetzung der Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung für dem Bischof unterstehende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts gemäß c. 1281 § 2 CIC;
2. die Anlage von Geld und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung (c. 1305 CIC);
3. die Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen (c. 1310 § 2 CIC), ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen (c. 1308 CIC);
4. Akte der Vermögensverwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage des Bistums von größerer Bedeutung sind („maioris momenti“, c. 1277 Satz 1, 1. Halbsatz CIC);
5. die Auferlegung einer Steuer für die dem Bischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts oder für übrige natürliche und juristische Personen, sofern dem Bischof nicht partikulare Gesetze und Gewohnheiten weitergehende Rechte ein-

räumen (c. 1263 CIC);

6. die Ernennung oder die vorzeitige Abberufung der Ökonomin/des Ökonomen (c. 494 §§ 1 und 2 CIC), die/der mit der/dem Leiter/in der für Finanzen im Bischöflichen Generalvikariat zuständigen Organisationseinheit identisch sein soll, einschließlich der Wahl einer Ökonomin/eines Ökonomen in der Zeit der Vakanz gemäß c. 423 § 2 CIC.

(3) Der Bischof legt dem Kirchensteuerrat für den Haushalt des Bistums pastorale Schwerpunktsetzungen i.S.v. can. 493 CIC vor, nach deren Maßgabe ein nachhaltiger Haushaltsplan durch die Ökonomin/den Ökonomen aufgestellt wird. Die jährliche Aufstellung des Sitzungsplans soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Beratung und Kontrolle ermöglichen.

(4) Der Kirchensteuerrat kann die Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 Ziff. 4 einem aus seiner Mitte gewählten Erlassausschuss übertragen, dem die Justitiarin/der Justitiar beratend angehören muss.

(5) Der Bischof kann dem Kirchensteuerrat darüber hinaus generell oder im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.

§ 6 Einberufung, Geschäftsführung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Kirchensteuerrat zu den Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Ökonomin/der Ökonom oder die Justitiarin/der Justitiar dies unter Angabe der Beratungspunkte beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

(2) Zu den Sitzungen des Kirchensteuerrates wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen in Schrift- oder Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) unter Angabe der Beratungspunkte und Beifügung der Sitzungsvorlagen eingeladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag der Absendung. Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können

1. die in Satz 1 genannten Fristen auf 48 Stunden verkürzt werden,
2. Sitzungen sowohl in virtueller als auch teilweise virtueller Form, insbesondere als Telefon-,Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden,
3. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
   Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt voraus, dass kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und jedes Mitglied mindestens 48 Stunden zuvor die Sitzungs vorlagen erhalten hat.

(3) Die Geschäftsführung des Kirchensteuerrates (insbesondere Einladung, Sitzungsvorbereitung, Protokollführung und Nachbereitung) obliegt der Ökonomin/dem Ökonomen. Sie/Er hat sich dabei des Bischöflichen Generalvikariates zu bedienen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann und hat auf Verlangen des Kirchensteuerrates, der Ökonomin/des Ökonomen oder der Justitiarin/des Justitiars jederzeit die zuständigen Mitarbeitenden des Bischöflichen Generalvikariates zu den Sitzungen des Kirchensteuerrates einzuladen, sofern die Tagesordnung ihr Sachgebiet betrifft. Entsprechendes gilt für die Hinzuziehung von Sachverständigen. Inhalt und Form der Sitzung sind im Vorfeld mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden abzustimmen. Die Ökonomin/der Ökonom hat sich mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden über die Geschäftsführung abzustimmen. Die Standards der Bischöflichen Verwaltung sind einzuhalten.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht anwesend, ist der Kirchensteuerrat nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wird und bei der Einberufung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen ist.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Sind nicht alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend, können die abwesenden Mitglieder der Beschlussfassung nachträglich zustimmen.

(3) Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es dem gefassten Beschluss schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Kirchensteuerrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuberufen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen und einer Beschlussfassung nicht widersprochen hat. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls (§ 9 Abs. 3) bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden eingehen.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Kirchensteuerrates gefasst. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende legt die gefassten Beschlüsse zu § 5 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 dem Bischof zur Genehmigung vor, der sie unter Angabe von Gründen schriftlich beanstanden und dem Kirchensteuerrat zur erneuten Beschlussfassung zuweisen kann. Kommt eine Einigung zwischen Kirchensteuerrat und dem Bischof nicht zustande, kann der Bischof auch ohne weitere Mitwirkung des Kirchensteuerrates entscheiden. Die mangelnde Einigung muss der Bischof förmlich feststellen und dem Kirchensteuerrat mitteilen. Der Kirchensteuerrat kann hiergegen den Schlichtungsrat des Bistums Münster anrufen. Die aufschiebende Wirkung ist dabei ausgeschlossen.

(3) Die Beschlüsse zu § 5 Abs. 1 Ziff. 3 legt der Bischof den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vor (§ 16 Kirchensteuergesetz NRW) und veröffentlicht sie nach der staatlichen Anerkennung zusammen mit den Beschlüssen zu § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 im Kirchlichen Amtsblatt.

(4) Die Abstimmung im Kirchensteuerrat erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

(5) Die Mitglieder des Kirchensteuerrates sind in ihren Entscheidungen weisungsunabhängig und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie sind dem Wohle der gesamten Katholischen Kirche im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster verpflichtet und vertreten keine Einzelinteressen. Sie sind über die Inhalte der Sitzungen zur Verschwiegenheit verpflichtet; schwerwiegende Verstöße können zu einer Amtsenthebung durch den Bischof führen. Die Sitzungen des Kirchensteuerrates sind nicht-öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Kirchensteuerrates sind befangen, soweit sie selbst oder eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger oder ein kirchlicher Rechtsträger, in dessen Organ sie vertreten sind oder bei dem sie hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, Beratungspunkt des

Kirchensteuerrates sind. Hierfür besteht bei Ausscheiden des Mitgliedes aus dem hauptberuflichen kirchlichen Dienst in den letzten zwei Jahren eine Vermutung. Wer annehmen muss, befangen zu sein, hat die Befangenheit unaufgefordert der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Über die Feststellung entscheidet der Kirchensteuerrat ohne Mitwirkung des Betroffenen. Ein befangenes Mitglied des Kirchensteuerrates hat kein Stimmrecht und darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Die Befangenheit ist im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorschriften der staatlichen Abgabenordnung (§§ 82 f. AO) finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Mitglieder des Kirchensteuerrates haften bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Mitglied des Kirchensteuerrates vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trägt das Bistum die Beweislast. Das Bistum wird die Mitglieder des Kirchensteuerrates durch eine erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe für die Fälle von fahrlässigem Handeln versichern.

(8) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kirchensteuerrates sind ehrenamtlich tätig. Sie können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten (insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten), die auch pauschalisiert gewährt werden kann. Die Aufwandsentschädigung erfolgt zu Lasten des Haushalts des Bistums.

(9) Hat bei der Beschlussfassung ein Mitglied mitgewirkt, bei dem nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben oder entfallen sind, wird die Gültigkeit, der unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Beschlüsse nicht berührt.

§ 9 Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Kirchensteuerrates ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Gegenstand, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll kann auch in geeigneter elektronischer Form geführt werden.

(2) Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden und einem weiteren nicht stimmberechtigten oder stimmberechtigten Mitglied zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt. Die Protokolle der Sitzungen sind zu archivieren.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Kirchensteuerrat kann Ausschüsse bilden. Zu diesen Ausschüssen können sachverständige Personen, die nicht dem Kirchensteuerrat angehören, hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Der Kirchensteuerrat bildet aus seiner Mitte mindestens einen Erlassausschuss sowie einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er kann aus seiner Mitte einen Personalausschuss für kirchenrechtlich vorgesehene Leitungsämter bilden.

(3) Der Kirchensteuerrat überträgt die Entscheidung für die Bewilligung von Investitionszuweisungen gemäß Zuweisungsordnungen zur Finanzierung von Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden dem Vermögensrat nach Artikel 2 dieser Satzung. Die Zuweisungsordnungen werden vom Generalvikar nach Anhörung des Kirchensteuerrates zu Beginn der Sitzungsperiode erlassen. Der Kirchensteuerrat kann dem

Vermögensrat weitere Aufgaben übertragen.

(4) Für die Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

Artikel 2
Vermögensrat

§ 1 Zusammensetzung

(1) Dem Vermögensrat gehören fünf bis acht vom Bischof ernannte Gläubige an, die in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und die sich durch Integrität auszeichnen (c. 492 § 1 CIC).

(2) Die Mitglieder des Vermögensrates werden vom Kirchensteuerrat für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vorgeschlagen. Die Mehrheit der Mitglieder muss aus dessen Reihen stammen. Unterbreitet der Kirchensteuerrat keinen Vorschlag, so ernennt der Bischof diese Mitglieder frei.

(3) Soweit in dieser Satzung oder in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sind alle Personen ernennbar, welche

a) die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen,

b) in ihren Gliedschaftsrechten nicht beschränkt sind und

c) dass 18. Lebensjahr, aber bei Beginn der Amtszeit noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Abweichend von Absatz 1 bis 3 können zu Mitgliedern des Vermögensrates nicht ernannt werden:

a) der Generalvikar;

b) die/der nach c. 494 CIC ernannte oder nach c. 423 § 2 CIC gewählte Ökonomin/Ökonom;

c) die Justitiarin/der Justitiar;

d) die Mitglieder des Konsultorenkollegiums;

e) Laien, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst des Bischöflichen Generalvikariates, des Bischöflichen Offizialates, der sonstigen Einrichtungen des Bistums Münster oder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. stehen. Personen, die hauptberufliches Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers sind oder als Leitende Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten, sind gleichfalls von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen;

f) Personen, die mit dem Bischof, dem Generalvikar, der Ökonomin/dem Ökonomen oder der Justitiarin/dem Justitiar bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind (c. 492 § 3 CIC);

g) Personen, die hauptberufliche politische Amts- oder Mandatsträger sind.

§ 2 Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vermögenrates werden abweichend von c. 492 § 2 CIC für die Dauer von vier Jahren ernannt; nach Ablauf dieser Zeit ist Wiederernennung für jeweils weitere vier Jahre möglich. Die Amtszeit endet gemäß c. 186 CIC mit Ablauf der in der Ernennungsurkunde

bestimmten Amtszeit.

(2) Die Mitglieder des Vermögensrates werden zu Beginn ihrer Amtszeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Steuergeheimnisses entsprechend der staatlichen Abgabenordnung (AO) verpflichtet.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Voraussetzungen für Ernennung entfallen. Sie endet ferner, wenn der Rücktritt erklärt wird oder durch Ausscheiden aus dem Kirchensteuerrat.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vermögensrates vorzeitig aus, ernennt der Bischof für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied; § 1 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Mitglied bleibt bis zur Ernennung des Nachfolgers im Amt.

(5) Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Gremiums im Amt.

§ 3 Vorsitz, beratende Teilnahme, Geschäftsführung

(1) Den Vorsitz im Vermögensrat führt gemäß c. 492 § 1 CIC der Bischof oder eine von ihm beauftragte Person. Der Vorsitz ist nicht mit einer Mitgliedschaft oder einem Stimmrecht verbunden. Darüber hinaus kann der Bischof bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen der Mitglieder des Vermögensrates benennen. Er legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest.

(2) Der Generalvikar nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil, soweit er nicht als im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Beauftragter des Bischofs dem Vermögensrat vorsitzt.

(3) Soweit ein/e Ökonomin/Ökonom nach c. 494 CIC ernannt oder nach c. 423 § 2 CIC gewählt ist, nimmt diese/r und die Justitiarin/der Justitiar ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Geschäftsführung des Vermögensrates (insbesondere Einladung, Sitzungsvorbereitung, Protokollführung und Nachbereitung) obliegt der Ökonomin/dem Ökonomen. Sie/Er kann sich dabei des Bischöflichen Generalvikariates bedienen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann und hat auf Verlangen des Vermögensrates, der Ökonomin/des Ökonomen oder der Justitiarin/des Justitiars jederzeit die zuständigen Mitarbeitenden des Bischöflichen Generalvikariates zu den Sitzungen des Vermögensrates einzuladen, sofern die Beratungspunkte ihr Sachgebiet betreffen. Entsprechendes gilt für die Hinzuziehung von Sachverständigen.

§ 4 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Arbeitsweise

(1) Zu den Sitzungen des Vermögensrates wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche in Schrift- oder Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) unter Angabe der Beratungspunkte und Beifügung der Sitzungsvorlagen eingeladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag der Absendung. Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können

a) die in Satz 1 genannten Fristen auf 48 Stunden verkürzt werden,

b) Sitzungen sowohl in virtueller als auch teilweise virtueller Form, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden,

c) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt voraus, dass kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und jedes Mitglied mindestens 48 Stunden zuvor die Sitzungsvorlagen erhalten hat.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Vermögensrat ein, so oft es zur ordnungs-

gemäßen und zeitnahen Erledigung der anfallenden Geschäfte erforderlich ist. Sie/Er hat den Vermögensrat einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vermögensrates oder die Ökonomin/der Ökonom oder die Justitiarin/der Justitiar dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.

(3) Der Vermögensrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein Verstoß gegen Absatz 1 gilt als geheilt, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende und alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht. Sind nicht alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend, können die abwesenden Mitglieder der Beschlussfassung nachträglich zustimmen.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(5) Über die Sitzungen des Vermögensrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll, neben Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das unterzeichnete Protokoll ist dem Bischof, dem Generalvikar, der Ökonomin/dem Ökonomen, der Justitiarin/dem Justitiar sowie allen Mitgliedern des Vermögensrates spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll müssen spätestens bis zur nächsten Sitzung mitgeteilt werden. Das Protokoll kann auch in geeigneter elektronischer Form geführt werden. Die Protokolle der Sitzungen sind zu archivieren.

(6) Der Vermögensrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere der Sitzungsrhythmus und der Geschäftsablauf zum Bischöflichen Generalvikariat festgelegt wird. Die Zustimmung oder Anhörung des Vermögensrates ist zusätzlich beim Rechtsakt zu dokumentieren.

(7) Die Mitglieder des Vermögensrates sind in ihren Entscheidungen weisungsunabhängig und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie sind über die Inhalte der Sitzungen zur Verschwiegenheit verpflichtet; schwerwiegende Verstöße können zu einer Amtsenthebung durch den Bischof führen. Die Sitzungen des Vermögensrates sind nicht-öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Vermögensrates sind befangen, soweit sie selbst oder eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger oder ein kirchlicher Rechtsträger, in dessen Organ sie vertreten sind oder bei dem sie hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, Beratungspunkt des Vermögensrates sind. Hierfür besteht bei Ausscheiden des Mitgliedes aus dem hauptberuflichen kirchlichen Dienst in den letzten zwei Jahren eine Vermutung. Wer annehmen muss, befangen zu sein, hat die Befangenheit unaufgefordert der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Über die Feststellung entscheidet der Vermögensrat ohne Mitwirkung des Betroffenen. Ein befangenes Mitglied des Vermögensrates hat kein Stimmrecht und darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Die Befangenheit ist im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorschriften der staatlichen Abgabenordnung (AO) finden entsprechende Anwendung.

(9) Die Mitglieder des Vermögensrates haften bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Mitglied des Vermögensrates vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trägt das Bistum die Beweislast. Das Bistum hat die Mitglieder des Vermögensrates durch eine erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe für die Fälle von fahrlässigem Handeln versichert.

(10) Die Mitglieder des Vermögensrates sind ehrenamtlich tätig. Sie können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten (insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten), die auch pauschalisiert gewährt werden kann. Die Aufwandsentschädigung erfolgt zu Lasten des Haushalts des Bistums.

§ 5 Aufgaben

(1) Der Vermögensrat nimmt die ihm nach dem Codex Juris Canonici 1983 (CIC) obliegenden Aufgaben, insbesondere die dort geregelten Zustimmungs- und Anhörungsrechte, nach Maßgabe dieser Satzung wahr, soweit diese nicht dem Kirchensteuerrat nach Artikel 1 dieser Satzung vorbehalten sind.

(2) Der vorherigen Zustimmung des Vermögensrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit insbesondere folgende Rechtsakte des Bischofs:

1. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung über Vermögen des Bistums (c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC), welche von der Deutschen Bischofskonferenz festgelegt sind;
2. die Veräußerung oder die Erlaubnis zur Veräußerung von Vermögen öffentlicher juristischer Personen des kanonischen Rechts, die dem Bischof unterstehen, soweit der Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß c. 1292 § 1 CIC festgesetzten Untergrenze liegt;
3. die Vornahme oder die Erlaubnis zur Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften gemäß c. 1295 CIC in Bezug auf Vermögen öffentlicher juristischer Personen des kanonischen Rechts, die dem Bischof unterstehen, soweit der Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß cc. 1292 § 1, 1295 CIC festgesetzten Untergrenze liegt;
4. die Veräußerung oder die Erlaubnis zur Veräußerung von Sachen einer dem Bischof unterstehenden öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, wenn diese Sachen aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden sind oder künstlerisch oder historisch wertvoll sind (c. 1292 § 2 CIC).

Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann der Vermögensrat beschließen, für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsakte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsakte unter bestimmten Voraussetzungen seine Zustimmung bereits im Voraus zu erteilen; die Zustimmungsvoraussetzungen sind im jeweiligen Beschluss festzuhalten. Die Rechte des Konsultorenkollegiums bleiben davon unberührt.

(3) Der Bischof kann dem Vermögensrat darüber hinaus generell oder im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.

(4) Bestehen Zweifel, ob ein Rechtsakt der Zustimmung oder Anhörung des Vermögenrates bedarf, so ist von einer Zustimmungspflicht auszugehen.

(5) Rechnungsprüfungszuständigkeiten (c. 1287 § 1 CIC) kommen dem Vermögensrat nicht zu, wenn gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder wenn für einzelne, dem Bischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts ein eigenes Gremium errichtet ist, das die Aufgaben eines Verwaltungsrates im Sinne des c. 1280 CIC wahrnimmt.

Artikel 3
Inkrafttreten

§ 1 Sedisvakanz

Im Falle der Behinderung oder Vakanz des Bischöflichen Stuhls (cc. 412 ff., 416 ff. CIC) werden die dem Bischof nach dieser Satzung zukommenden Befugnisse von derjenigen Person wahrgenommen, der nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen die Leitung des Bistums obliegt; abweichend von dieser Satzung erfolgen Ernennungen bzw. Wiederernennungen dann lediglich bis zur Beendigung der Behinderung bzw. Vakanz.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster zum 1. Januar 2027 in Kraft. Die Vorgaben dieser Satzung sind bereits auf die Wahl des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster im Jahr 2026 entsprechend anzuwenden.

(2) Zugleich treten alle entgegenstehenden partikularen Gesetze und Gewohnheiten für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, insbesondere die Satzungen des Kirchensteuerrates und des Vermögensrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 24. Februar 2025 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Art. 57) außer Kraft.

(3) Die bisherigen Mitglieder des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster bleiben unbeschadet entgegenstehender Regelungen dieser Satzung bis zur Neukonstituierung des Kirchensteuerrates im Amt. Die bisherigen Mitglieder des Vermögensrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster bleiben unbeschadet entgegenstehender Regelungen dieser Satzung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, soweit die Mitglieder des Vermögensrates, die vom Kirchensteuerrat entsendet sind, weiterhin Mitglieder des Kirchensteuerrates sind.

(4) Die Satzungen des Kirchensteuerrates der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster und des Vermögensverwaltungsrates der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(5) Die Statuten und Rechte des Konsultorenkollegiums, insbesondere die Statuten des Domkapitels der Hohen Domkirche St. Paulus zu Münster in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

(6) Änderungen und Abweichungen von dieser Satzung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bischofs und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster. Den Mitgliedern des Kirchensteuerrates und des Vermögensrates ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Münster, 28.09.2026

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Münster

Sarah Röser
Bischöfliche Notarin

AZ: R 700

Art. 185 **Änderung der Zugehörigkeit zum Kreisdekanat der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus-Ascheberg**

Gemäß der „Anordnung zur Errichtung von Kreisdekanaten im westfälischen Teil des Bistums Münster“ (Kirchliches Amtsblatt 1974, Nr. 30, Art. 331) sowie der „Neuordnung der Dekanate im rheinisch-westfälischen Teil des Bistums Münster“ (Kirchliches Amtsblatt 1976, Nr. 8, Art. 91) ist die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus, Ascheberg, bislang dem Kreisdekanat Coesfeld zugeordnet.

Im Zuge der Neuordnung der pastoralen Strukturen im Bistum Münster gehört die Kirchengemeinde St. Lambertus, Ascheberg, seit dem 1. Januar 2024 dem Pastoralen Raum „Ascheberg-Drensteinfurt-Sendenhorst“ an. Dieser Pastorale Raum liegt im Gebiet des Kreisdekanats Warendorf (Kirchliches Amtsblatt 2023, Nr. 12, Art. 187).

Um die räumliche Übereinstimmung zwischen den Grenzen des Pastoralen Raums „Ascheberg-Drensteinfurt-Sendenhorst“ und den Grenzen des zuständigen Kreisdekanats herzustellen, wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes angeordnet:

Die Kirchengemeinde St. Lambertus, Ascheberg, wird aus dem Kreisdekanat Coesfeld ausgegliedert und dem Kreisdekanat Warendorf mit Wirkung zum 1. Januar 2027 zugeordnet.

Münster, 28.09.2026

L.S. + Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Münster

L.S. Sarah Röser
Bischöfliche Notarin

AZ: R 400

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Münster, Domplatz 27, 48143 Münster.

Gleichzeitig ist gemäß § 6 der „Ordnung des Schlichtungsrates des Bistums Münster gemäß c. 1733 § 2 CIC“ i. d. F. vom 06.02.2025 die Anrufung des Schlichtungsrates des Bistums Münster möglich. Das Verfahren vor dem Schlichtungsrat des Bistums Münster erfolgt auf freiwilliger Basis und ist ein außergerichtliches Verfahren gemäß can. 1446 i. V. m. can. 1733 CIC. Das Recht zum hierarchischen Rekurs wird dadurch nicht ausgeschlossen und der Fristenlauf wird nicht verlängert oder ausgesetzt.

Gegen einen ablehnenden Bescheid ist gemäß can. 1737 CIC innerhalb einer Nutzfrist von 15 Tagen Rekurs beim Dikasterium für den Klerus möglich.

Art. 186 Änderung der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

Die Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Kirchliches Amtsblatt 2023, Nr. 7, Art. 120) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) § 12 Absatz 1, 2 und 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft, nicht jedoch vor Ablauf des in § 20 Abs. 1 des Stiftungsregistergesetzes in seiner jeweils gültigen Form genannten spätesten Anmeldetages."

Diese Änderung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster am 1. Januar 2027 in Kraft.

Münster, den 28.09.2026

L.S. + Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Münster

L.S. Sarah Röser
Bischöfliche Notarin

AZ: R 711

Art. 187 Dekret über die Profanierung der Kirche St. Marien, Waltrop

I. Entscheidung

Auf den Antrag des leitenden Pfarrers der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter Waltrop,

Dr. Carsten Roeger, vom 1. August 2026 verfüge ich gemäß can. 1212 CIC i. V. m. can. 1222 § 2 CIC, die zur Katholischen Kirchengemeinde St. Peter Waltrop gehörende Filialkirche St. Marien, Riphausstraße 2, 45731 Waltrop, Patrozinium: Maria – Königin des Friedens (Maria Regina Pacis), profanem Gebrauch zuzuführen sowie gemäß can. 1238 § 1 CIC i. V. m. can. 1212 CIC die Profanierung des darin befindlichen Altars.

Durch diese Verfügung verlieren sowohl die Kirche als auch der Altar ihre Segnung bzw. Weihe und können einer anderen, jedoch nicht unwürdigen Bestimmung zugeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sakralen Gegenstände einer würdigen Nutzung zugeführt werden und die Materialien des Altars nicht zu profanen Zwecken verwendet werden.

II. Beteiligung der Gremien und der Gläubigen

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter Waltrop hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2026 mehrheitlich beschlossen, die Profanierung der Kirche St. Marien beim Bischof von Münster zu beantragen.

Der Pfarreirat wurde beteiligt. Er hat die Antragstellung auf Profanierung in seiner Sitzung am 21. Juli 2026 mehrheitlich befürwortet.

Die Gläubigen wurden im Rahmen von Pfarrversammlungen am 8. Februar 2026 und am 10. Juni 2026 über die beabsichtigte Aufgabe des Kirchenstandortes St. Marien, die geplante Profanierung und Veräußerung des Kirchengebäudes, die hierfür maßgeblichen baulichen, wirtschaftlichen und pastoralen Gründe, die geprüften Alternativen, die vorgesehene Folgenutzung sowie die pastoralen Übergangsregelungen informiert. Die im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Einwen-

dungen, Sorgen und Anregungen wurden sorgfältig geprüft und in die weiteren Beratungen und Beschlussfassungen der zuständigen Gremien einbezogen.

Der Priesterrat des Bistums Münster wurde gemäß can. 1222 § 2 CIC am 10. September 2026 ordnungsgemäß angehört. Es bestehen von Seiten des Priesterrates keine Bedenken gegen die Profanierung.

III. Begründung

a) Bauliche und wirtschaftliche Gründe, Entwicklung der Gläubigenzahlen sowie pastorale und strukturelle Veränderungen in der Pfarrei

Die Kirche St. Marien und die zugehörigen Gebäude weisen einen erheblichen Sanierungsbedarf auf. Dieser betrifft nicht lediglich einzelne, kurzfristig zu behebende Mängel, sondern verschiedene Bereiche des gesamten Standortes. Es sind umfangreiche Maßnah¬men an der Kirche und am Pfarrheim erforderlich, dazu gehört insbesondere die Sanierung der Turm¬fassade. Für den gesamten Standort ist mittelfristig mit einem Finanzbedarf in einer Größenordnung von ungefähr 500.000 Euro zu rechnen. Trotz der in den vergangenen Jahren bereits vorgenommenen Investitionen besteht ein erheblicher weiterer Instandsetzungs- und Finanzierungsbedarf fort.

Die für eine dauerhafte Erhaltung des Standortes erforderlichen Aufwendungen sind auch im Zusammenhang mit seiner gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Nutzung zu bewerten. Die Zahl der Gläubigen und der Gottesdienstbesucher ist rückläufig. Zugleich verändern sich die pastoralen und strukturellen Rahmenbedingungen der Pfarrei.

Die erforderlichen weiteren Investitionen in den Standort St. Marien stehen angesichts dieser Entwicklungen nicht mehr in einem vertretbaren Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinde und ihrer Verantwortung für die Gesamtheit ihrer pastoralen Aufgaben, Einrichtungen und Liegenschaften.

Die Aufgabe der Kirche St. Marien als katholischer Gottesdienstort ist Bestandteil einer verantwortlichen pastoralen und strukturellen Neuordnung der Pfarrei St. Peter, durch die die verfügbaren Mittel und Kräfte auf diejenigen Orte und Aufgaben konzentriert werden sollen, an denen sie dem kirchlichen Leben in der gesamten Pfarrei langfristig und nachhaltig dienen können.

b) Prüfung milderer Mittel und alternativer Nutzungen

Seit dem Jahr 2022 wurden verschiedene Möglichkeiten eingehend geprüft, den Kirchenstandort dauerhaft zu erhalten, seine wirtschaftliche Tragfähigkeit zu verbessern oder ihn einer geeigneten alternativen Nutzung zuzuführen. Dabei wurden sowohl unterschiedliche Nutzungs- und Kooperationsmodelle als auch verschiedene Formen der rechtlichen und wirtschaftlichen Überlassung in die Betrachtung einbezogen. Keine der erwogenen Lösungen erwies sich jedoch unter Berücksichtigung der konkreten finanziellen, baulichen, rechtlichen und pastoralen Rahmen¬bedingungen als dauerhaft tragfähig und geeignet, den Fortbestand des Standortes in katholischer Trägerschaft zu sichern. Die Entscheidung zur Aufgabe des Kirchenstandortes wurde erst nach eingehender Prüfung und Abwägung der in Betracht kommenden Alternativen getroffen.

c) Pastorale Versorgung und Heil der Seelen

Die Profanierung der Kirche St. Marien gefährdet das Heil der Seelen nicht. Die Katholische Kirchengemeinde St. Peter Waltrop verfügt weiterhin über die Pfarrkirche St. Peter, die Kapelle St. Ludgerus, die Kapelle St. Laurentius sowie weitere kirchliche Räume. Gottesdienste, Sakramentenspendung, Seelsorge, Gruppenarbeit und gemeindliche Angebote werden dort fortgeführt. Die bislang in St. Marien gefeierte Sonntagsmesse um 11.00 Uhr soll künftig zur gleichen Uhrzeit in der ca. 1,3 km entfernten Pfarrkirche St. Peter stattfinden.

Der Verbundenheit der Gläubigen mit der Kirche St. Marien wird dadurch Rechnung getragen, dass der Übergang nicht abrupt erfolgt. Für drei Jahre gelten Übergangsregelungen, die auf insgesamt bis zu fünf Jahre verlängert werden können. Diese soll insbesondere die vorübergehende Fortführung einzelner Gottesdienste und die Nutzung von Räumen durch Chöre, Senioren¬gemeinschaft, kfd und Jugend ermöglichen. Parallel werden innerhalb der Pfarrei dauerhafte räumliche Alternativen gesucht. So wird den betroffenen Gläubigen und kirchlichen Gruppen Gelegenheit gegeben, sich schrittweise auf die veränderte Situation einzustellen und neue Perspektiven für das Gemeindeleben zu entwickeln.

d) Würdige Nachnutzung

Nach den vorgelegten Planungen soll das Gebäude künftig durch eine andere christliche Gemeinde als Ort des Gebetes und des christlichen Gemeindelebens genutzt werden. Damit bleiben seine religiöse Prägung, seine stadtbildprägende Bedeutung und seine Funktion als sichtbarer Ort christlichen Glaubens erhalten. Die künftige Nutzung eröffnet so auch die Möglichkeit zu Begegnung, Austausch und ökumenischer Verbundenheit zwischen den christlichen Gemeinden vor Ort.

Die vorgesehene Nachnutzung wahrt somit den christlichen Charakter des Gebäudes, ermöglicht einen pastoral begleiteten Übergang und trägt der gewachsenen Bedeutung des Kirchortes St. Marien angemessen Rechnung. Die vorgesehene Nutzung ist nicht unwürdig im Sinne des can. 1222 § 2 CIC.

e) Gesamtabwägung

Mit der Kirche St. Marien fühlen sich viele Gläubige eng verbunden. Die mit ihrer Aufgabe verbundenen Belastungen, die vorgetragenen Einwendungen und die Sorge um die Zukunft des kirchlichen Lebens am Standort wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Diese Gesichtspunkte überwiegen jedoch nicht die sich aus dem erheblichen Sanierungsbedarf, den langfristigen finanziellen Belastungen, dem Rückgang der Gläubigenzahlen, dem Fehlen tragfähiger Alternativen und der Verantwortung für die pastorale Zukunft der gesamten Kirchengemeinde ergebenden Gründe. Jeder einzelne Gesichtspunkt mag für sich genommen nicht ausreichen. In ihrer Gesamtheit und ihrem Zusammenwirken stellen sie jedoch schwerwiegende Gründe im Sinne des can. 1222 § 2 CIC dar.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände stelle ich daher fest, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche St. Marien gemäß can. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen wird. Die Beweggründe des Leitenden Pfarrers wie der örtlichen Gremien der Kirchen-gemeinde mache ich mir als zuständiger Diözesanbischof ausdrücklich zu eigen.

IV. Wirksamkeit und Bekanntgabe

Die Profanierung wird wirksam zum 1. Februar 2027.

Zum Zwecke der rechtmäßigen Bekanntgabe und zur Ermöglichung der Wahrnehmung etwaiger Rechte ist dieses Dekret im Amtsblatt des Bistums Münster zum 1. November 2026 zu veröffentlichen. Zusätzlich ist das Dekret im Schaukasten der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter Waltrop ortsüblich zum 1. November 2026 auszuhängen und in den Sonntagsgottesdiensten am 1. November 2026 der Kirchengemeinde St. Peter vollständig zu verlesen.

Münster, den 26.10.2026

L.S. + Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Münster

L.S. Sarah Röser
Bischöfliche Notarin

AZ: R 712

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Münster, Domplatz 27, 48143 Münster.

Gleichzeitig ist gemäß § 6 der „Ordnung des Schlichtungsrates des Bistums Münster gemäß c. 1733 § 2 CIC“ i. d. F. vom 06.02.2025 die Anrufung des Schlichtungsrates des Bistums Münster möglich. Das Verfahren vor dem Schlichtungsrat des Bistums Münster erfolgt auf freiwilliger Basis und ist ein außergerichtliches Verfahren gemäß can. 1446 i. V. m. can. 1733 CIC. Das Recht zum hierarchischen Rekurs wird dadurch nicht ausgeschlossen und der Fristenlauf wird nicht verlängert oder ausgesetzt.

Gegen einen ablehnenden Bescheid ist gemäß can. 1737 CIC innerhalb einer Nutzfrist von 15 Tagen Rekurs beim Dikasterium für den Klerus möglich.

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

Art. 188 **Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2026**

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2026 steht unter dem Motto „Mut-Macherin. Frauen stärken. Hoffnung schenken.“ und stellt Adveniat-Projektpartnerinnen vor, die sich für die Stärkung von Frauen und ihren Familien in Lateinamerika und der Karibik einsetzen.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, dem 29. November 2026, im Erzbistum München und Freising eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Gästen aus Ecuador und Mexiko und Gläubigen aus dem Erzbistum München und Freising feiert Adveniat um

10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Josef in Holzkirchen einen Gottesdienst, der live von domradio.de im Internet übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Weihnachtsaktion in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Legen Sie bitte das Adveniat-Magazin in der Kirche, dem Pfarrsekretariat und in anderen kirchlichen Einrichtungen aus.

Zahlreiche Gestaltungshilfen für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter adveniat.de/gestaltungshilfen zum Download an.

Ebenso stehen verschiedene Materialien, die in die Thematik einführen, in gedruckter und digitaler Form zur Verfügung. Materialbestellungen können jederzeit online unter adveniat.de/material abgerufen sowie per Telefon oder E-Mail aufgegeben werden.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. Verteilen Sie den Adveniat-Krippenaufsteller oder nutzen Sie das Material mit Weihnachtsimpulsen oder das Krippenspiel. Legen Sie die Spendentüten aus. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

Für Weihnachtsgottesdienste, die im Internet gestreamt werden, erhalten Sie Einspieler und Informationsfolien unter adveniat.de/weihnachtsaktion.

Am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2026, soll in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion bekannt gemacht werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Mit der Adveniat-Kollekte, die in allen Gottesdiensten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag gehalten wird, wird um Unterstützung der Projekte in Lateinamerika und der Karibik gebeten. Die Kollekte soll nach den Fürbitten angekündigt werden. Erwähnen Sie dabei bitte auch die Möglichkeit der Online-Spende. Die Kollekte soll zeitnah und ohne Abzug über die Bistumskasse an Adveniat weitergeleitet werden.

Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V." zu vermerken.

Um das Ergebnis der Kollekte den Gemeindemitgliedern bekannt zu geben und sich bei ihnen zu bedanken, bietet Adveniat Vorlagen und Dankkarten an unter adveniat.de/gestaltungshilfen oder adveniat.de/bestellungen.

Bei Fragen zur Weihnachtsaktion 2025 wenden sie sich an die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295, E-Mail: material@adveniat.de. Unter adveniat.de/weihnachtsaktion finden Sie weitere Informationen sowie die Materialien zum Download.

Art. 189 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2027

Die deutschen Bischöfe laden zur Aktion Dreikönigssingen 2027 ein. Sie steht unter dem Motto „Gutes Essen, starke Kinder – Sternsingen für gesunde Ernährung". Im Mittelpunkt steht das Kinderrecht auf gesunde und ausgewogene Ernährung. Am Beispiel Guatemala erfahren die Sternsingerinnen und Sternsinger, welche Folgen Mangelernährung hat und wie die Projektpartner der Sternsinger Familien auf der ganzen Welt dabei unterstützen, eine gesunde Ernährung der Kinder sicherzustellen.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger" und der BDKJ stellen hierzu unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien bereit. Dazu gehören das Werkheft mit Geschichten, kreativen Angeboten, Spielen und Praxistipps für die Sternsingeraktion, der Film „Eine Reise nach Guatemala" mit Lotte Glatt, eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins" sowie das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2027".

Gemeinden und Gruppen haben Ende September ein Infopaket per Post erhalten. Weitere Materialien können im Online-Shop bestellt werden: https://shop.sternsinger.de, telefonisch unter 0241 / 4461-44 oder per E-Mail an bestellung@sternsinger.de.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2027 findet am Dienstag,

29. Dezember 2026, in Münster statt. Weitere Informationen finden Sie unter www.bdkj-muenster.de/sternsinger.

Jedes Jahr stehen ein Thema und ein Beispielland im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien. Die Spenden aus der Aktion fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 80 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der Aktion ein bestimmtes Projekt auswählen möchten, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel, 0241 / 4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger" in Aachen sorgt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür, dass die Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte Kindern weltweit zugutekommen und nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden. Ziele, Rahmenbedingungen und Regelungen der Aktion sind in der Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen festgelegt. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien und Institutionen, die die Aktion in Deutschland durchführen. Sie ist abrufbar unter www.sternsinger.de/ordnung.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Durchführungsordnung innerhalb von drei Monaten ohne Abzüge dem Kindermissionswerk zuzuleiten. Spendenkonto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank für Kirche und Caritas eG.

Fragen rund ums Sternsingen richten Sie gerne an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Art. 190 Verwaltungsvorschrift zur Aufnahme von Kassenkrediten

Gem. § 84 der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im nrw-Teil des Bistums Münster - HKO - vom 13. April 2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021, Nr. 6, Art. 122) wird zu § 10 HKO - Kassenkredite - folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Zweck dieser Regelung

Unabhängig von der haushaltsmäßigen Deckung kann im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausführung der Haushaltspläne der an die Kassengemeinschaft angeschlossenen kirchengemeindlichen Haushalte die Situation eintreten, dass die Zahlungseingänge von Finanzierungsmitteln und die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben zeitlich so weit auseinanderfallen, dass die Kasse nicht in der Lage ist ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Diese Vorschrift regelt die Aufnahme und Inanspruchnahme von Kassenkrediten zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Kasse.

2. Begriffsbestimmung

Kassenkredite im Sinne von § 10 HKO sind Kreditaufnahmen, die ausschließlich der Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe der Kasse dienen.

Sie umfassen:

- die Inanspruchnahme externer Gelder im Wege der Nutzung von Kredit oder Dispositionslinien oder
- die Einzelaufnahme von Mitteln bei Kreditinstituten.

Weitere Formen der Liquiditätssicherung in einer Kassengemeinschaft können auch frühzeitige Vorgriffe auf eigene Rücklagen oder die Inanspruchnahme kassengemeinschaftsinterner Geldgeber mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Kasseninnenkredite) darstellen, die ebenfalls ausschließlich der Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Kasse dienen.

Grundsätzlich dürfen alle Formen der Kassenkredite nur den zeitlich verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken. Sie sind ausschließlich Kassenverstärkungsmittel und keine Deckungsmittel für kirchengemeindliche Haushalte.

3. Kassengemeinschaft bzw. Solidaritätsprinzips

Die Liquiditätslage einer Kassengemeinschaft bildet in der kameralen Buchführung die zusammengefassten Ist-Bestände der angeschlossenen Rechtsträger ab.

Kassenkredite haben unmittelbar mit den Haushaltsplänen der an die Kassengemeinschaft angeschlossenen Haushalte keine Verbindung und sind keine Finanzierungsmittel für Haushalte. Eine

Ausnahme stellt explizit die Zwischenfinanzierung der in Ziffer 8 beschriebenen Fehlbeträge in HSK-Verfahren dar.

Während der laufenden Haushaltsausführung dienen die Finanzmittel einer Kassengemeinschaft zur Deckung aller anfallenden Ausgaben. Eine kurzfristige Inanspruchnahme gemeinsamer Kassenmittel bis zu acht Wochen gilt mit Ausnahme von Ziffer 4 als Ausdruck des Solidaritätsprinzips und bedarf keiner Verzinsung.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist vom Kassenleiter im Rahmen der laufenden Kassengeschäfte sicherzustellen.

4. Liquiditätssicherung für Investitionsauszahlungen

Kredite zur Liquiditätssicherung im Sinne von Ziffer 2 können ausdrücklich auch zur fristgerechten Leistung von Investitionsauszahlungen aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn per Bewilligungsbescheid zugesagte Investitionszuweisungen nur in Raten ausgezahlt werden.

Langfristige erhebliche Zwischenfinanzierungen aus Kassenmitteln mit einem Betrag von mehr als 30.000 Euro und einer Laufzeit von über acht Wochen widersprechen dem Solidaritätsprinzip und sind daher unzulässig.

5. Aufnahme externer Kassenkredite bei Kreditinstituten

Die Aufnahme externer Kassenkredite kann die finanzielle Handlungs- und Leistungsfähigkeit und somit eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung der betroffenen Kassengemeinschaft gefährden. Externe Kassenkredite sind wegen ihres Zinsänderungsrisikos grundsätzlich durch das Bischöfliche Generalvikariat kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtig (§ 10 HKO).

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung eines Beschlusses des Ausschusses für die Verwaltungseinrichtung bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 € gilt als erteilt, wenn der Kassenleiter die Laufzeit und die Höhe strikt auf das notwendige Maß beschränkt. In diesen Fällen kann auf den Dispo- bzw. Kontokorrentkredit zurückgegriffen werden. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen wird wie folgt bestätigt: „Kirchenaufsichtlich genehmigt durch das Bischöfliche Generalvikariat Münster gem. der Verwaltungsvorschrift zur Aufnahme von Kassenkrediten vom […] 2026 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2026, Nr. […], Art. […].

Für die Richtigkeit

Ort, Datum

Geschäftszeichen

Unterschrift

Siegel“.

Dem Bischöflichen Generalvikariat bleibt es vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu prüfen. Im Übrigen bleibt die Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung unberührt.

Höhere Kassenkredite können kirchenaufsichtlich genehmigt werden, wenn eine sachgerechte Liquiditätsplanung vorliegt. In diesen Fällen ist dem Beschluss des Ausschusses für die Verwaltungseinrichtung ein Konzept zur Rückführung der Liquiditätskredite beizufügen. Zudem sind die Gründe für diese Abweichung darzustellen.

Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist eine Einzelaufnahme von Geldern bei Kreditinstituten durch eine Angebotseinholung durch den Ausschuss für die Verwaltungseinrichtung zu prüfen. Dieses ist schriftlich zu dokumentieren.

6. Frühzeitiger Vorgriff auf Rücklagen zur Liquiditätssicherung

Die Liquiditätsentnahme aus bestehenden eigenen Rücklagen stellt eine dem Solidaritätsprinzip entsprechende gerechte Alternative zur Aufnahme von Liquiditätskrediten dar, da die entsprechende haushälterische Schieflage nicht von allen der Kassengemeinschaft angeschlossenen Haushalten getragen wird.

Eine Inanspruchnahme von Rücklagen unselbständiger Stiftungen jeglicher Art für Kassenkredite ist nicht zulässig. Ebenso ist eine Inanspruchnahme von Substanzkapital von Fondsvermögen für Kassenkredite nicht zulässig.

6.1 „Allgemeine Rücklage“ bzw. „freie Rücklage TEK“

Es handelt sich in diesen Fällen um einen dem Jahresabschluss vorweggegriffenen Haushaltsausgleich. Diese Möglichkeit der Liquiditätsaufstockung erfolgt daher ohne Zinsausgleich und darf nur unter folgenden Auflagen genutzt werden:

- Der Rückgriff auf eine der o.g. Rücklagen ist bei einer Laufzeit von über vier Wochen dem Bischöflichen Generalvikariat und dem Ausschuss für die Verwaltungseinrichtung unter Angabe der Höhe und der Laufzeit schriftlich anzuzeigen. Der entsprechende Vordruck ist zu verwenden. Das Bischöfliche Generalvikariat kann im Einzelfall auf die Anzeige reagieren und Auflagen erlassen oder eine Haushaltskonsolidierung einfordern.
- Die entsprechende Entnahme ist lediglich in Höhe der durch die im eigenen Mandanten erzeugten Kassenbelastung zu veranlassen. Hierzu ist die Summe des haushaltsmäßigen Fehlbetrages im Rechtsträgersummenblatt zum Zeitpunkt der Entnahme verbindlich.
- Die Entnahme aus der jeweiligen Rücklage ist wie folgt zu buchen:
  Es handelt sich bei der Kassenbestandsverstärkung um keine haushaltsrelevante Buchung. Die Rücklagenentnahme ist im jeweiligen Mandanten im Verwahr- und Vorschuss (SBA 8) unter der Gruppierung 19510 darzustellen.
- Nach § 28 HKO sind Einnahmen rechtzeitig zu vereinnahmen und zudem ist der Eingang zu überwachen. Dazu gehört auch, vorhandene Ansprüche der Kirchengemeinde rechtzeitig geltend zu machen.
- Die Belastung des Kassenbestandes durch den jeweiligen Haushalt ist genau zu prüfen. Es liegt in der Verantwortung des Kassenleiters, geeignete Gegenmaßnahmen in die Wege zu leiten, um die Belastung zu minimieren.
- Damit die Inanspruchnahme von Rücklagenmitteln nicht einer ertragreichen Anlage der Rücklagenmittel widerspricht, muss durch den Kassenleiter eine zeitnahe Rückführung der Entnahme nachgehalten werden. Dies ist durch einen Rückführungsplan nachzuweisen und zu kontrollieren. Sofern sich die Finanzsituation der jeweiligen Kirchengemeinde im Rechtsträgersummenblatt ändert, sind die Mittel unverzüglich der Rücklage wieder zuzuführen.
- Die vollständige Rückführung in die „Allgemeine Rücklage“ bzw. „freie Rücklage TEK“ ist für die anzeigepflichtigen Vorabentnahmen ebenfalls bei dem Bischöflichen Generalvikariat und dem Ausschuss für die Verwaltungseinrichtung schriftlich anzuzeigen.

6.2 Zweck- und Sonderrücklagen

Ein frühzeitiger Vorgriff auf zeitnah nicht benötigte Sonderrücklagen (nach § 26 Abs. 2 HKO) bedürfen einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung, um die rechtzeitige Verfügbarkeit für ihren eigentlichen Zweck sicherzustellen. Diese Inanspruchnahme zur Liquiditätsaufstockung ist mit einem marktüblichen Zinssatz für die entsprechende Anlageform und für den Zeitraum der Inanspruchnahme zu verzinsen.

Auch hier handelt es sich bei der Entnahme um keine haushaltsrelevante Buchung, so dass die Verbuchung analog Ziffer 6.1 zu erfolgen hat.

7. Kasseninnenkredit

In Anlehnung an die Regelung über innere Darlehen im Vermögenshaushalt (§ 9 HKO) können vorübergehend nicht benötigte Rücklagen anderer Kirchengemeinden im Rahmen der Liquiditätssteuerung als innere Kassenkredite zur Verfügung gestellt werden. Das Angebot setzt einen entsprechenden Beschluss des jeweiligen Kirchenvorstandes mit Laufzeit und Zinssatz voraus. Diese Inanspruchnahme zur Liquiditätsaufstockung ist mit einem marktüblichen Zinssatz für die entsprechende Anlageform und für den Zeitraum der Inanspruchnahme zu verzinsen.

Haushaltsbedarfe haben gegenüber der Liquiditätssicherung der Kassengemeinschaft grundsätzlich Vorrang. Sofern Haushaltsbedarfe dies erfordern, ist eine vorzeitige Beendigung der Laufzeit der für Kasseninnenkredite in Anspruch genommenen Rücklagen zulässig.

Für die Genehmigung gelten die Voraussetzungen nach Ziffer 5 entsprechend. Bei Finanzierungsanträgen an das BGV ist die Inanspruchnahme von Rücklagen zur Gewährung von Kasseninnenkrediten gesondert anzugeben.

8. Haushaltssicherung (HSK)

Entstandene und nicht durch Rücklagen deckbare Fehlbeträge sind zunächst – soweit möglich – über den Kassenbestand vorzufinanzieren und im Rahmen des laufenden HSK Verfahrens zu klären. Reicht der Kassenbestand absehbar jedoch nicht aus, kann der Kassenleiter unabhängig vom laufenden HSK-Verfahren bei dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich ein Liquiditätssicherungsverfahren einleiten.

9. Erfassung der Kassenbestände

Die Kassenbestände sind nach § 66 HKO und mit Verweis auf das Rundschreiben 01/2017 „Handlungsanweisungen im Finanzwesen“ buchungstäglich vollständig und richtig zu erfassen. Bearbeitungsrückstände sind insbesondere bei angespannter Liquiditätslage unzulässig.

10. Aufnahme und Rückzahlung von externen Kassenkrediten

Nach § 38 HKO führt die Zentralrendantur als Verband der katholischen Kirchengemeinden die Kassen- und Rechnungsgeschäfte der angeschlossenen Kirchengemeinden im Rahmen der Einheitskasse. Kredite zur Liquiditätssicherung dürfen daher nur vom Verband der katholischen Kirchengemeinden aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Tilgung aller Kassenkredite werden über Verwahrgeldkonten im Mandanten des Verbandes dargestellt. Die Kosten der Kassenkredite finden ihren Niederschlag im Haushaltsplan des Verbandes und werden im Verwaltungshaushalt in der Untergruppe 565* in der jeweili-

gen Einzelart (z.B. Zinsen, Kreditbeschaffungskosten, etc.) nachgewiesen.

Die Tilgung der Kassenkredite erfolgt ausschließlich aus verfügbaren Kassenmitteln, nicht aus Haushaltsmitteln der angeschlossenen Kirchengemeinden.

Kassenkredite sind kurzfristige Schulden, die ausschließlich zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe aufgenommen werden und daher in ihrem Bestand die meiste Zeit des Jahres bei 0,00 Euro liegen sollten.

10.1 Externer Kassenkredite bei Kreditinstituten

Die Einrichtung eines Dispositions- bzw. Kontokorrentkredites bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro wird jeweils einmalig zu Beginn des Haushaltsjahres durch Beschluss des Ausschusses für die Verwaltungseinrichtung festgelegt. Der festgesetzte Kreditrahmen gilt als im Voraus genehmigt. Die unterjährige Inanspruchnahme und Rückzahlung obliegen der Verantwortung des Kassenleiters. Dem Ausschuss für die Verwaltungseinrichtung ist mindestens halbjährlich über die Inanspruchnahme, die Entwicklung sowie den aktuellen Stand zu berichten. Sofern eine Inanspruchnahme über vier Wochen hinausgeht, ist dies unverzüglich dem Ausschuss für die Verwaltungseinrichtung anzuzeigen.

Kassenkredite, die den o.g. festgelegten Höchstbetrag überschreiten, sind nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 5 zulässig. Sie bedürfen einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und unterliegen ausdrücklich dem Vorbehalt der Zustimmung der diözesanen Gremien. In diesen Fällen ist der Ausschuss für die Verwaltungseinrichtung frühzeitig und fortlaufend zu beteiligen.

10.2 Frühzeitiger Vorgriff auf Rücklagen zur Liquiditätssicherung

Der frühzeitige Vorgriff auf Rücklagen ist ein rechtsträgerinterner Ausgleich zur Wahrung und gerechten Anwendung des Solidaritätsprinzips. Die Aufnahme sowie die Rückführung liegen in der Verantwortung des Kassenleiters und erfolgen unter den Voraussetzungen der Ziffer 6. Der Ausschuss für die Verwaltungseinrichtung ist im Rahmen der Anzeigepflicht zu unterrichten und kann im Einzelfall auf die vom Kassenleiter getroffenen Maßnahmen einwirken.

10.3 Kasseninnenkredit

Die Annahme setzt einen entsprechenden Beschluss des Ausschusses für die Verwaltungseinrichtung voraus. Die gesamte Abwicklung (Angebot und Annahme) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Kasseninnenkredite, die den festgelegten Höchstbetrag von 250.000 € überschreiten unterliegen ebenfalls ausdrücklich dem Vorbehalt der Zustimmung der diözesanen Gremien.

11. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt das Bistum Münster zu veröffentlichen.

Münster, 29.09.2026

L.S. Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

L.S. Sarah Röser
Bischöfliche Notarin

AZ: R 710

Art. 191 **Orientierungsrahmen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster für den Einsatz von hauptamtlichem Seelsorgepersonal, Teil A**

Der Orientierungsrahmen beziffert einen Korridor für den Einsatz von hauptamtlichem Seelsorgepersonal (Priester und PastoralreferentInnen) im Jahr 2030 auf der Ebene des Pastoralen Raumes. Nach der Kommunikation des Orientierungsrahmens mit den Leitungsteams und leitenden Pfarrern in den Pastoralen Räumen des nordrheinwestfälischen Teils des Bistums Münster wird der nachfolgende Orientierungsrahmen veröffentlicht.

Pastoraler Raum	Anzahl der hauptamtlichen Seelsorgenden zum Stichtag 31.12.2025		Korridor für den Einsatz von hauptamtlichen Seelsorgenden 2030 (gesamt)
	Gesamt	Priester / PR/in	
Kreisdekanat Borken			
Ahaus-Gronau-Heek-Legden- Schöppingen	28	17/11	19-21
Bocholt- Rhede - Isselburg	19	9/10	14-16
Borken - Heiden - Raesfeld	15	9/6	11-13
Gescher-Reken-Velen	12	6/6	8-9
Stadtlohn - Vreden - Südlohn	10	7/3	8-9
Kreisdekanat Coesfeld			
Baumberge	16	9/7	12-14
Coesfeld	10	4/6	7-8
Dülmen	9	4/5	7-8
Lüdinghausen - Nordkirchen - Olfen - Selm - Senden	27	13/14	20-21
Lünen - Selm-Cappenberg- Werne	12	8/4	8-9
Kreisdekanat Kleve			
A bis Z- von Appeldorn bis Zyfflich	17	8/4	8-9
Emmerich - Rees	9	5/4	7-8
Gelderland	20	13/7	14-15
Goch - Gocher Land - Uedem	8	6/2	7-8
Kevelaer-Weeze	11	8/3	8-10
Stadtdekanat Münster			
Münster (Mitte)	19	9/10	12-14

Münster (Nord-West)	17	8/9	13-15
Münster (Süd-Ost)	24	11/13	16-17
Kreisdekanat Recklinghausen			
Dorsten - Kirchhellen	17	9/8	13-14
Haltern - Marl	21	11/10	15-16
(künftig) Herten - Recklinghausen	21	9/12	15-17
OstVest	15	9/6	10-11
Kreisdekanat Steinfurt			
Emsdetten - Gimbte - Greven - Saerbeck	20	10/10	15-16
Hörstel- Ibbenbüren - Lengerich	20	11/9	15-17
Mettingen	13	7/6	9-10
Neuenkirchen - Rheine- Wettringen	19	11/8	15-16
Steinfurt	27	13/14	21-23
Kreisdekanat Warendorf			
Ahlen	8	3/5	6-7
Ascheberg-Drensteinfurt- Sendenhorst	14	7/7	9-11
Beckum-Lippetal-Wadersloh	15	6/9	11-12
Seelen-Harsewinkel-Sassenberg	8	4/4	5-6
Ennigerloh-Oelde	13	6/7	9-10
Everswinkel-Ostbevern-Telgte	12	8/4	7-8
Hamm-Nord	10	6/4	7-8
Warendorf	10	5/5	7-8
Kreisdekanat Wesel			
Duisburg (West)	11	7/4	8-10
Hamminkeln - Schermbeck - Wesel	9	5/4	9-10
Kamp-Lintfort - Moers - Neukirchen-Vluyn	17	7/10	14-15
Linker Niederrhein	15	10/5	11-13
Rhein und Lippe	16	8/8	12-13

Münster, 02.10.2026

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

AZ: 012

Art. 192 **Wahl des 8. Pastoralreferentinnen- und Pastoralreferenten-Rates im Bistum Münster**

1. Der Wahlausschuss hat als Wahltermin für die 10 direkt zu wählenden Mitglieder des Pastoralreferent:innen-Rates den Zeitraum zwischen dem 15. und 29. Januar 2027 festgelegt.
2. Ein Brief mit Bestimmungen zur Durchführung der Wahl und einem Vordruck für die Kandidatenbenennung wurde allen Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im aktiven Dienst über den Newsletter des Generalvikars zugesandt.

3. Die Wählerliste ist über die Mitglieder des Wahlausschusses einsehbar. Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum 27. November 2026 beim Wahlausschuss schriftlich geltend gemacht werden. (Adressen s.u.).
4. Kandidatenvorschläge mit Unterschriften von fünf Wahlberechtigten können ab sofort bis zum 27. November 2026 beim IDP oder beim Wahlausschuss eingereicht werden.

Münster, 29. September 2026

Für den Wahlausschuss:

Christina Eikens (eikens-c@bistum-muenster.de)

Fabian Christoph (christoph@bistum-muenster.de)

Hendrik Werbick (werbick-h@bistum-muenster.de)

Art. 193 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Abteilung Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter

www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:
  Tel. 0251 495-1301, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:
  Tel. 0251 495-1302, E-Mail: heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de
- Dr. Dirk van de Loo:
  Tel. 0251 495-15608, E-Mail: vandeloo@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
  Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferent*innen

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Recklinghausen	**Recklinghausen, Pfarrei St. Peter und zukünftiger Pastoraler Raum** Pfarreileitung: Propst Karl Kemper	Stephanie Heckenkamp-Grohs

AZ: R 430

Art. 194 **Personalveränderungen**

Bischof Dr. Heiner Wilmer hat folgende Personen zum 11. Oktober 2026 gemäß Statut can. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Duisburg St. Matthias zum Beauftragtenteam ernannt und ihnen die gemeinschaftliche Leitung der Pfarrei übertragen:

Pfarrer Niklas Belting als moderierender Priester

Pastoralreferentin Christiane Kreienkamp als hauptamtliche Seelsorgerin

Irene Lettau als gewähltes Mitglied seitens des Kirchenvorstandes

Bettina Mende als gewähltes Mitglied seitens des Pfarreirats

Herr Bischof Dr. Heiner Wilmer hat folgende Personen als stimmberechtigte Mitglieder für das Leitungsteam des Pastoralen Raums Gelderland ernannt:

Pfarrer Andt Thielen aus dem Kreis der Leitenden Pfarrer im Pastoralen Raum (seit 1. Januar 2026)

Michael Tigler aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten des Pastoralen Raumes (seit 7. September 2026)

Ulla Küppers aus dem Kreis der freiwillig Engagierten im Pastoralen Raum (seit 1. Januar 2026)

Ralf van Huet aus dem Kreis der freiwillig Engagierten im Pastoralen Raum (seit 1. Januar 2026)

Geborenes Mitglied des Leitungsteams wird die Verwaltungsleitung des Pastoralen Raumes sein.

Diese Ernennung ist befristet bis zum 31. Dezember 2029.

Herr Bischof Dr. Heiner Wilmer hat folgende Personen als stimmberechtigte Mitglie-der für das Leitungsteam des Pastoralen Raums Ennigerloh-Oelde ernannt:

Pfarrer Andreas Dieckmann aus dem Kreis der Leitenden Pfarrer im Pastoralen Raum (seit 1. Januar 2026)

Sara-Maria Schnerner aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten des Pastoralen Raumes (seit 8. September 2026)

Stefan Rupieper aus dem Kreis der freiwillig Engagierten im Pastoralen Raum (seit 1. Januar 2026)

Frau Anne Wiemeyer aus dem Kreis der freiwillig Engagierten im Pastoralen Raum (seit 1. Januar 2026)

Julia Schlüpmann als Verwaltungsleitung wurde Geborenes Mitglied des Leitungsteams des Pastoralen Raumes (seit 1. Mai 2026).

Diese Ernennung ist befristet bis zum 31. Dezember 2029.

B e t t m a n n, Bernd, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2026 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Pfarrei Harsewinkel entpflichtet. Zugleich wurde er zum 29. November 2026 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Herten sowie zur Mitarbeit im zukünftigen Pastoralen Raum Recklinghausen-Herten ernannt. Diese Ernennung wurde für einen Zeitraum von sechs Jahren befristet.

B r o k h a g e, Kerstin, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2026 befristet bis 31. August 2032 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) im St. Elisabeth-Hospital in Beckum, die Stelle als Pastoralreferentin für die Vernetzung der Krankenhaustätigkeit in den Pastoralen Raum Be-

ckum-Lippetal-Wadersloh mit dem Schwerpunkt in der Pfarrei St. Stephanus in Beckum (10 %), sowie die Stelle als Supervisorin (40 %) im Bistum Münster übertragen.

B ü t h, Michaela, Pastoralreferentin, wurde weiterhin befristet bis 30. September 2032 die Stelle als Pastoralreferentin (100 %) in den Alteneinrichtungen der Caritas-Betriebsführungs- und Trägergesellschaft Münster in der Pfarrei St. Clemens in Münster-Hiltrup übertragen.

D r o ẑ y ń s k i, Tomasz Robert, Kaplan, wurde zum 1. September 2026 zum Seelsorger mit der Bezeichnung „Kaplan“ in der Katholischen polnischen Mission Münster (Missio cum cura animarum Münster für die Gläubigen der polnischen Sprache im Stadtdekanat Münster und in den Kreisdekanaten Borken und Steinfurt) ernannt.

F a l k e, Eva, Pastoralreferentin, wurde zum 1. November 2026 befristet bis 31. Juli 2027 die Stelle als Pastoralreferentin (30,77 %) im Pastoralen Raum Steinfurt übertragen. Innerhalb des Pastoralen Raumes wird sie eingesetzt in der Pfarrei St. Nikomedes in Steinfurt.

F r i s c h e, Anna Margarete, Pastoralreferentin, wurde zum 1. November 2026 befristet bis 31. Oktober 2027 die Stelle als Pastoralreferentin (20,51 %) im Pastoralen Raum Emsdetten-Greven-Saerbeck übertragen. Innerhalb des Pastoralen Raumes wird sie eingesetzt in der Pfarrei St. Pankratius in Emsdetten.

G a m e r s, Tanja, Pastoralreferentin, wurde mit sofortiger Wirkung von ihrer Beauftragung als Pastoralreferentin in der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus im Saterland entpflichtet und als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Friesoythe, insbesondere zur Mitarbeit in der katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Friesoythe beauftragt. Frau Gamers bleibt weiterhin mit einem Stundenumfang von 50 % einer Vollzeitstelle für die Fachstelle für pastorale Bildung und Begleitung beauftragt.

H u m b e r g, Sarah Maria, Pastoralreferentin, wurde zum 23. Oktober 2026 befristet bis 22. Februar 2027 (i. R. Elternzeit), die Stelle als Pastoralreferentin (35,90 %) im Pastoralen Raum Dorsten-Kirchhellen übertragen. Innerhalb des Pastoralen Raumes wird sie eingesetzt in der Pfarrei St. Agatha in Dorsten.

K r e i e n k a m p, Christiane, Pastoralreferentin, wurde zum 11. Oktober 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Stelle als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Duisburg (West) übertragen. Innerhalb des Pastoralen Raumes wird sie eingesetzt als Pfarreileitung (80 %) gemäß Statut can. 517 §2 CIC für die Pfarrei St. Matthias in Duisburg (West). Darüber hinaus wurde sie als stimmberechtigtes Mitglied des Leitungsteams im Pastoralen Raum Duisburg (West) ernannt (20 %).

M e n g e r i n g h a u s e n, Wiebke, Pastoralreferentin, wurde zum 24. Oktober 2026 befristet bis 23. Oktober 2030 die Stelle als Pastoralreferentin (75 %) in der Pfarrei St. Martinus in Herten und zur Mitarbeit im zukünftigen Pastoralen Raum übertragen.

M u s s i n g h o f f, Christiane, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2026 befristet bis 31. August 2028 die Stelle als Pastoralreferentin (80 %) im Pastoralen Raum Coesfeld übertragen. Innerhalb des Pastoralen Raumes wird sie eingesetzt in den Pfarreien Anna Katharina Coesfeld, St. Lamberti Coesfeld sowie St. Johannes d. T. Coesfeld, Lette.

O b e r m e y e r, Thomas, Pfarrer, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 10. September 2026 zum Rector ecclesiae der Kapelle im Franziskushospital Münster ernannt.

R i c h a r t z - R e i k e, Hildegard, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2026 befristet bis 31. Juli 2032 die Stelle als Pastoralreferentin (60 %) im Gertrudis-Hospital in Herten sowie die Stelle als Pastoralreferentin (10 %) in der Pfarrei St. Martinus in Herten-Westerholt übertragen.

S c h e r n e r, Sara-Maria, Pastoralreferentin, wurde zum 8. September 2026 befristet bis 7. September 2032 die Stelle als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Ennigerloh-Oelde übertragen.

Innerhalb des Pastoralen Raumes wird sie eingesetzt in der Pfarrei St. Johannes in Oelde (80 %). Darüber hinaus ist sie als stimmberechtigtes Mitglied des Leitungsteams im Pastoralen Raum Ennigerloh-Oelde (befristet bis 31. Dezember 2029) ernannt (20 %).

T i g l e r, Michael, Pastoralreferent, wurde zum 7. September 2026 befristet bis 31. Juli 2032 die Stelle als Pastoralreferent im Pastoralen Raum Gelderland übertragen. Innerhalb des Pastoralen Raumes wird er eingesetzt in der Pfarrei St. Maria Magdalena in Geldern (80 %). Darüber hinaus ist er als stimmberechtigtes Mitglied des Leitungsteams im Pastoralen Raum Gelderland (befristet bis 31. Dezember 2029) ernannt (20 %).

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

W ä c h t e r, Konrad, Pfarrer, wurde mit Wirkung vom 21. Oktober 2026 der Status eines parochus emeritus verliehen.

In den Ruhestand versetzt wurde:

S u b i r, Roy, Pfarrer, wurde zum 17. September 2026 in den Ruhestand versetzt. Im Rahmen seines Ruhestandes wird er mit einem Stundenumfang von 8 Std./W weiterhin in der EFL Warendorf eingesetzt.

T h o m a l l a, Markus, Pfarrer, wurde weiterhin befristet bis zum 30. September 2027 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

T e r b e c k, Marlies, Pastoralreferentin, ist zum 11. Oktober 2026 aus dem aktiven Dienst im Bistum Münster ausgeschieden.

AZ: R 430

Art. 195 **Unsere Toten**

E w e l t, Hubert, Pfarrer em., wurde am 21. November 1937 in Ostbevern geboren. Die Priesterweihe empfing er am 3. Dezember 1964 in Münster. Nach seiner Priesterweihe wurde er zum Kaplan in Altenberge St. Johannes Bapt. ernannt. Im Jahr 1969 wechselte er als Kaplan nach Everswinkel St. Magnus und St. Agatha. Ebenfalls als Kaplan ging er im Jahr 1973 nach Hörstel (Riesenbeck) St. Kalixtus. Die Ernennung zum Pastor in Ibbenbüren (Dörenthe) St. Modestus erfolgte im Jahr 1977. Im Jahr 1981 übernahm er verschiedene Aufgaben innerhalb des Bistums Münster und im Jahr 1983 wurde er zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat in Münster ernannt. Auch nach seiner Emeritierung im Jahr 1998 übernahm er weiterhin bis zum Jahr 2010 die Aufgaben als Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat in Münster. Im Anschluss unterstützte er die Pfarrei in Münster Liebfrauen-Überwasser in der Seelsorge im Rahmen seiner Möglichkeiten. Pfarrer em. Hubert Ewelt verstarb am 28. September 2026 in Münster im Alter von 88 Jahren.

R e e r s, Egbert, Pfarrer em., wurde am 8. Juni 1942 in Beckum geboren. Die Priesterweihe empfing er am 1. März 1970 in Münster. Nach seiner Priesterweihe übernahm er eine Kaplanstelle in Wettringen St. Petronilla. 1973 wurde er zum Vikar in Billerbeck St. Johannes d. T. ernannt. Sechs Jahre später, im Jahr 1979, wechselte er als Kaplan nach Münster St. Mauritz. Die Aufgaben als Spi-

ritual im Coll. Johanneum in Ostbevern übernahm er im Jahr 1983. Die Ernennung zum Pfarrer in Münster (Kinderhaus) St. Josef erfolgte im Jahr 1988. Zum Dechanten im Dekanat Münster-Liebfrauen wurde er im Jahr 1996 ernannt. Zusätzlich übernahm er im Jahr 2001 die Pfarrverwaltung in Münster (Sprakel) St. Marien. Seit dem Jahr 2011 wurde er als Klinikseelsorger m. d. T. Pfarrer an den Universitätskliniken der Westf. Wilhelms-Universität in Münster eingesetzt. Mit seiner Emeritierung blieb er in Münster St. Marien und Josef und unterstützte die Seelsorge vor Ort im Rahmen seiner Möglichkeiten. Pfarrer em. Egbert Reers verstarb am 10. Oktober 2026 in Münster im Alter von 84 Jahren.

AZ: R 430

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates (Diözesangericht)

Art. 196 Bestätigung weiterer Beisitzerinnen und Beisitzer der Dienstnehmerseite des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Offizialat Münster

Gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung für den kirchlichen Schlichtungsausschuss beim Bischöflichen Offizialat Münster zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne von § 47 KAVO (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 2024, Art. 161), geändert durch die Ordnung vom 15. April 2025 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 2025 Nr. 5, Art. 110), hat Herr Generalvikar Dr. Klaus Winterkamp die Benennung folgender Personen zu Beisitzerinnen und Beisitzern der Dienstnehmerseite für den Rest der laufenden Amtszeit des Kirchlichen Schlichtungsausschusses bestätigt:

Gruppe 4 (Kirchliches Bildungswesen und Beratungsdienst)

Andreas Rehm
48151 Münster

Gruppe 5 (Sozial- und Erziehungsdienst)

Nadine Heistermann
48301 Nottuln

Stefanie Hell
46395 Bocholt

Jennifer Weindorf
45701 Herten

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster

Der Versand des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt seit dem 1. Januar 2021 vorwiegend per E-Mail. Neubestellungen, Abbestellungen, Ummeldungen etc. sind an das Bischöfliche Generalvikariat- Amtsblatt, Domplatz 27, 48143 Münster bzw. per Mail an amtsblatt@bistum-muenster.de zu richten.
Der Preis eines gedruckten Abonnement beträgt einschließlich Mehrwertsteuer 13,- Euro jährlich gegen Rechnung.
Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Münster.